

Ausfertigung

Anlage BK 58

Kammergericht

1 W 8620/99

98 T 76/98 LG Berlin  
HRB 35991 AG Charlottenburg  
HRC 538 Magistrat von Groß-Berlin  
HRB 4001 AG Berlin-Mitte

### Beschluss

in der Handelsregistersache

**Aufbau-Verlag GmbH** (AG Bln.-Mitte HRB 4001, zuvor AG Berlin-Charlottenbg. HRB 86 Nz)

**Aufbau-Verlag Berlin und Weimar** (Magistrat von Groß-Berlin HRC 538)

**Aufbau-Verlag GmbH** (HRB 35991 AG Charlottenburg)

#### Beteiligte:

1. Kulturbund e.V., vertreten durch den Vorstand Marianne Piehl und Dieter Zänker, Schenkestraße 8, 10318 Berlin,
  2. Aufbau-Verlag Berlin und Weimar, zuletzt eingetragen im Register der volkseigenen Wirtschaft (HRC 538) und vertreten durch den Verlagsdirektor Elmar Faber, Platz der Vereinten Nationen 28, 10249 Berlin,
  3. Kaufmann Bernd F.Lunkewitz, Fasanenstraße 61, 10719 Berlin,
  4. Aufbau Verlag GmbH (AG Charlottenburg HRB 35991), vertreten durch die Geschäftsführer Peter Dempewolf und René Strien, Neue Promenade 6, 10178 Berlin,
  5. BFL Beteiligungsgesellschaft-mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Bernd F.Lunkewitz, Neue Promenade 6, 10178 Berlin,
- Verfahrensbevollmächtigter der Beteiligten zu 1. - 5.:  
Rechtsanwalt Bernd Schrader, Westfälische Straße 41, 10711 Berlin -
6. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, vertreten durch ihren Vorstand Günter Himstedt, Alexanderplatz 6, 10178 Berlin,
- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Heuking, Kühn, Lüer, Kunz, Wojtek, Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin

Der 1. Zivilsenat des Kammergerichts hat auf die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1. bis 5. sowie auf die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 6. gegen den Beschluss der Kammer für Handelssachen 98 des Landgerichts Berlin vom 12. Oktober 1999 in der Sitzung vom 21. August 2001 **b e s c h l o s s e n** :

Die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1. bis 5. wird nach einem Wert bis 1 Million DM zurückgewiesen.

Auf die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 6. wird der angefochtene Beschluss geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Verfügung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 19. Dezember 1997 wird aufgehoben.

### Gründe:

#### A. Sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1. bis 5.:

Die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1. bis 5. richtet sich gegen die Entscheidung des Landgerichts insoweit, als es unter Aufhebung der den Widerspruch der Beteiligten zu 6. zurückweisenden Verfügung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 26. Juni 1998 den Widerspruch für gerechtfertigt erklärt hat. Sie ist daher ersichtlich mit dem Ziel eingelegt, in Änderung der angefochtenen Entscheidung die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 6. auch insoweit zurückzuweisen, als das Amtsgericht Charlottenburg deren Widerspruch gegen seine Ankündigung in der Verfügung vom 19. Dezember 1997, die im Jahre 1955 in HRB 4001 gelöschte Aufbau-Verlag GmbH als Liquidationsgesellschaft wieder einzufragen, zurückgewiesen hat.

Nicht Gegenstand des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist dagegen die weitergehende Anregung der Beteiligten zu 1. bis 5. im Schriftsatz vom 28. August 1997 (Bd. I Bl. 94ff.), die Beteiligte zu 4. als bloße Scheingesellschaft im Handelsregister zu löschen. Gegen deren Zurückweisung seitens des Amtsgerichts mit Verfügung vom 19. Dezember 1997 haben sie Erstbeschwerde nicht eingelegt, so dass sie auch nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung geworden ist. Die diesbezüglichen Ausführungen im Verfahren der weiteren Beschwerde (vgl. Schriftsatz vom 27. Juni 2001, Bd. II Bl. 185ff., und später) sind auch lediglich als bloße Anregung, die Frage mitzubehandeln, formuliert.

Das mit dem Ziel der Wiedereintragung der 1955 in HRB 4001 gelöschten GmbH eingelegte Rechtsmittel ist als sofortige weitere Beschwerde an sich statthaft (vgl. Keidel/Winkler, FGG, 14. Aufl., § 141 Rdn. 16; Keidel/Kahl, a.a.O. § 29 Rdn. 37-39). Da eine „Wiedereintragung“ einer Gesellschaft im Handelsregister nicht vorgesehen ist, handelt es sich der Sache nach um die Weiterverfolgung der Anregung der Löschung der Eintragung in HRB 4001 vom 19. April 1955, die lautet:

Nach alledem kann die Unrichtigkeit der gemäß dem Antrag des geschäftsführenden Direktors des Verlages Faber vom 2. Juli 1990 (Sonderband Bl. 1ff.) am 29. November 1990 erfolgten Eintragung des Verlages in das Handelsregister als GmbH im Aufbau mit dem Vermerk über ihre Entstehung nach dem Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 durch Umwandlung des Aufbau-Verlag Berlin und Weimar (Bd. I Bl. 6) sowie des am 19. Dezember 1990 zu HRC 538 eingetragenen Vermerks über dessen Umwandlung gemäß Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 nicht festgestellt werden.

### III. Ermessen:

Da bereits die Unzulässigkeit der eingetragenen Umwandlungsvermerke nicht festgestellt werden kann, kann dahingestellt bleiben, ob für den Fall feststehender Unzulässigkeit dem Registergericht gemäß § 142 FGG ein Ermessen hinsichtlich der Vornahme der Amtslöschung zustünde und wie dies gegebenenfalls auszuüben wäre. Angemerkt sei insoweit lediglich, dass im Rahmen der Prüfung des Interesses des Rechtsverkehrs am Fortbestand der Eintragungen zu berücksichtigen wäre, dass die Beteiligten zu 4. offenbar jedenfalls tatsächlich sämtliche Vermögenswerte des Verlages erhalten hat und ihn seither fortführt, das Kammergericht - 14. Zivilsenat - von einer wirksamen Umwandlung ausgegangen ist und auch der 5. Zivilsenat die Haftung der GmbH für Altschulden des Verlages als dessen Rechtsnachfolgerin bejaht hat (vgl. Urteil v. 14. November 1995 VIZ 1996, 547).

Nach alledem hat die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 6. Erfolg. Der angefochtene Beschluss ist daher dahingehend zu ändern, dass die Verfügung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 19. Dezember 1997 insgesamt, also auch insoweit aufgehoben wird, als mit ihr angekündigt worden ist, die Umwandlungsvermerke zu löschen.

### C. Nebenentscheidungen:

Den Geschäftswert für die Zurückweisung der sofortigen weiteren Beschwerde der Beteiligten zu 1. bis 5. ist setzt der Senat gemäß §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 22 KostO auf die im Zivilprozess durch das Kammergericht - 14. Zivilsenat - erfolgte Streitwertfestsetzung auf 18 Mio. DM übereinstimmend mit dem Landgericht auf 1 Million DM fest.

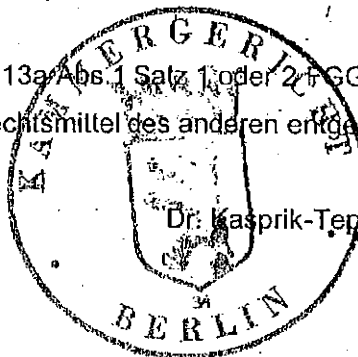
Eine Kostenerstattungsanordnung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 oder 2 FGG ist nicht veranlasst, da keiner der Beteiligten dem Rechtsmittel des anderen entgegengetreten ist.

Lönies

Ausgefertigt

Justizangestellte

Klingebell



Dr. Kasprik-Tepferoglou